



**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, geändert wird**

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung erlaubt sich, zu dem übermittelten Entwurf Stellung zu nehmen; dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder kognitiven Beeinträchtigung. Die Stellungnahme erfolgt aus dem Blickwinkel der Vertretung von selbsterhaltungsunfähigen Personen und bezieht sich deshalb auch nur auf jene Regelungen, die die vom Verein vertretenen Personen betreffen.

Die Armutsgefährdungsquote von behinderten Personen ist mit 20 % fast doppelt so hoch wie die von nicht behinderten Personen (vgl. UN-Behindertenrechts-Konvention, Erster Staatenbericht Österreichs, 47). Die im Rahmen der allgemeinen Budgetmaßnahmen geplanten Sparmaßnahmen treffen Menschen mit einer psychischen Erkrankung, geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung des höheren Alters überproportional und werden deshalb von VertretungsNetz abgelehnt.

Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe haben volljährige Person, wenn sie wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Nach dem Entwurf soll nunmehr die Altersgrenze für erheblich behinderte Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, vom 27. Lebensjahr auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt werden.

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf ist der Zugang zur beruflichen Ausbildung besonders herausfordernd, deshalb ist eine verlängerte Berufsausbildung regelmäßig erforderlich.

Psychische Erkrankungen werden leider noch immer lange Zeit nicht als solche erkannt. Schon nach der derzeitigen Rechtslage kann - wenn die Symptomatik der Erkrankung

- VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung
- Geschäftsführer
- Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien
- peter.schlaffer@vsp.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435, DVR: 0689530

nicht so ausgeprägt war - der Nachweis, dass das Anfangsstadium der Erkrankung schon vor Vollendung des 27. Lebensjahres lag, oft nicht erbracht werden.

Aus Sicht von VertretungsNetz bedeutet diese vorgesehene Änderung für Menschen mit einer Behinderung daher eine besondere Härte.

Die neue Altersgrenze stellt darüber hinaus einen Bruch innerhalb des Systems der sozialsicherungsrechtlichen Bestimmungen dar, beispielsweise ist die Gewährung der Invaliditätspension bzw Berufsunfähigkeitspension gem § 236 Abs 4 Z 3 ASVG an den Eintritt des Versicherungsfalls vor Vollendung des 27. Lebensjahres gebunden.

Die 13. Familienbeihilfe brachte eine große finanzielle Erleichterung für Menschen mit einer Behinderung. Umso bedauerlicher ist es, dass nach § 8 Abs 8 des Entwurfs die 13. Familienbeihilfe für Menschen mit Behinderung nicht nur gekürzt, sondern ganz gestrichen werden soll.

Menschen mit einer Behinderung müssen für die Deckung ihres behinderungsbedingt erhöhten Lebensbedarfs auch höhere Kosten aufwenden, beispielsweise sind Menschen mit einer Behinderung oft nicht in der Lage, selbst zu kochen oder einen Haushalt zu führen und können auch kleine Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten nicht selbst durchführen. Sie sind dabei großteils auf professionelle Unterstützung angewiesen, wofür sie aber auch bezahlen müssen. Weiters muss mit einem höheren Bedarf bei Bekleidung, Schuhen, Haushaltseinrichtung, etc gerechnet werden, weil mit diesen Dingen behinderungsbedingt nicht so achtsam umgegangen werden kann. Außerdem sind höhere Arzt- und Therapiekosten, Rezeptgebühren etc zu veranschlagen. Mit der zusätzlichen Auszahlung im September konnten notwendige Anschaffungen – die mit dem laufenden Einkommen nicht finanzierbar waren – getätigt werden.

VertretungsNetz tritt daher dafür ein, dass - zumindest die gekürzte - 13. Familienbeihilfe nicht nur an Kinder zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr, sondern auch an Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung die erhöhte Familienbeihilfe beziehen, ausbezahlt wird.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind aus Sicht von VertretungsNetz mit den Grundsätzen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenkonvention), das seit 26.10.2008 in Kraft ist (BGBl III 2008/155), nicht zu vereinbaren. Nach Art 28 der Behindertenkonvention anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die intendierte Regelung wider-

spricht diesen Vorgaben: Die Herabsetzung der Altersgrenze für erheblich behinderte Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, und die Streichung der 13. Familienbeihilfe wird zweifellos zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung führen.

Dr. Peter Schlaffer e.h.  
Geschäftsführer  
VertretungsNetz – Sachwalterschaft,  
Bewohnervertretung, Patientenanwaltschaft  
1200 Wien, Forsthausgasse 16 – 20

Wien, am 15.11.2010  
  
www.vertretungsnetz.at  
e-mail: [verein@vsp.at](mailto:verein@vsp.at)